

SPRACHNORM UND SPRACHVARIETÄTEN ALS MESSKRITERIEN DER PRÄSENTATIONSFUNKTION DER ÄUSSERUNG IM FACHTEXT

Rafał SZUBERT, Dr. phil.
Instytut Filologii Germańskiej
Uniwersytet Wrocławski
pl. Nankiera 15
50-140 Wrocław
rafal.szubert@uni.wroc.pl
r.szubert@ars.home.pl

In diesem Beitrag wird auf die Problematik der Varietät in der Sprachverwendung und ihre Auswirkungen auf die in einer Äußerung (Form) zu transportierenden Bedeutungen eingegangen. Dabei wird die Präsentationsfunktion der Sprache in den Vordergrund gerückt. Ich gehe von der Annahme aus, dass zwischen Sprachstruktur insbesondere im lexikalischen Bereich, ihrer Stabilität sowie den Bedingungen für ihre Aufhebung und deren Folgen, und der sozialen Struktur eine Kovariation besteht. Eine Methode zur Beobachtung dieser Kovariation kann meiner Meinung nach die Analyse von Äußerungen sein, also von kommunikativen Einheiten, die nach ihrem Verständigungszweck und nicht wie die Sätze nach ihrer Korrektheit zu bewerten sind. Unter den Bedeutungsfunktionen der Äußerungen interessiert mich besonders die Präsentationsfunktion und die Frage, welche sprachliche Form sie im Kommunikationsprozess annimmt. In meiner didaktischen Praxis unternahm ich den Versuch, die bestehenden theoretischen Vermutungen mit empirischen Belegen zu untermauern. Diesem Zweck diente das Experiment, das ich während des Übersetzungsunterrichts mit den Germanistikstudenten im Institut für Germanistik an der Universität Wrocław durchführte.

NORMA JĘZYKOWA I WARIANCJA JĘZYKOWA JAKO KRYTERIA FUNKCJI PREZENTACYJNEJ WYPOWIEDZI W TEKŚCIE SPECJALISTYCZNYM

W niniejszym artykule zajmuję się zagadnieniem wariacji w użyciu języka i jego konsekwencjami dla przekazywanego w danej formie znaczenia ze szczególnym uwzględnieniem funkcji prezentacyjnej wypowiedzi. Wychodzę z założenia, że pomiędzy strukturą języka w zakresie leksykalnym, jej stabilnością oraz warunkami jej zaburzenia i jego konsekwencji oraz strukturą społeczną istnieje pewna wzajemna zależność. Metodą pozwalającą na zaobserwowanie tej wzajemnej zależności może być moim zdaniem analiza wypowiedzi, tzn. analiza jednostek komunikacyjnych, które oceniane są pod kątem celu porozumienia, a nie jak zdania pod kątem ich poprawności. Spośród funkcji znaczenia wypowiedzi interesuje mnie szczególnie funkcja prezentacyjna oraz to, jakie formy przyjmuje ona w procesie komunikacji. W pracy dydaktycznej podjąłem próbę podbudowania istniejących założeń teoretycznych materiałem empirycznym. Temu celowi służył eksperyment, który przeprowadziłem ze studentami germanistyki w Instytucie Germanistyki na Uniwersytecie Wrocławskim.

Zur Ontologie der Rechtssprache

Die Rechtssprache ist größtenteils ein konserviertes Erzeugnis, ein 'produit préservative'. Wer behauptet, dass er sich an die festen Ausdrücke der Rechtssprache nicht sorgfältig halten muss, hat offensichtlich Recht, jedoch verstößt er gegen eine grundlegende Regel des Rechtssprachengebrauchs, und zwar gegen die besondere Präzision (Genauigkeit) der Rechtssprache und gegen ihre Ökonomie (vgl. Wimmer 1998, 8). Wer Entgegengesetztes meint, der soll Beispiele aus dem Alltag betrachten, wo man zwei inhaltsgleiche Sätze lediglich schon aufgrund des Gebrauchs verschiedener synonyme Ausdrücke verschiedenen Varietäten eines Sprachsystems zuordnet.

Beispiel:

Der im Kanton Zürich immatrikulierte Autocar verweigerte dem Velofahrer den Vortritt und drängte ihn über das Straßenbord hinaus.

Der im Kanton Zürich angemeldete Bus verweigerte dem Radfahrer die Vorfahrt und drängte ihn über den Straßenrand hinaus.³⁴

Die These dieses Beitrags lautet: Wer beim Gebrauch eines für bestimmte Wissensbereiche (Wissenschaften) charakteristischen Wortschatzes das Gebot einer besonderen Aufmerksamkeit bricht, verstößt gegen die Qualität der vermittelten Informationen. Diese Aufmerksamkeit ist sowohl auf die fachsprachliche Kommunikationssituation als auch auf den Fachsprachenunterricht zu beziehen, in dem die jeweilige Fachsprache den Lernenden vermittelt wird. Was bedeutet in diesem Zusammenhang Aufmerksamkeit und wie ist sie zu handhaben? Der fachsprachliche Bereich stellt für den Lehrer eine besondere Herausforderung dar, „wenn es um die Vermittlung und den Erwerb fachbezogener Textrezeptions- und produktionskompetenz im Hinblick auf intra- und interkulturelle bzw. –sprachliche Kommunikation geht“ (Göpferich et al. 2004, 31). Im Übersetzungsunterricht ergibt sich diese besondere Herausforderung aus den an den Lernenden (und an seinen Lehrer) gestellten Anforderungen. Gemeint sind in erster Linie „translatorische Teilkompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Ziele bzw. Teilziele im Rahmen der einzelnen didaktisierten Translationsarten u.a. auch zwecks Bewusstmachung von bestimmten prozessinhärenten Notwendigkeiten [...]“ (Żmudzki 2008, 1).

Solch ein Teilziel ist beispielsweise die Verwendung der gerichtsadäquaten Terminologie bei der Übersetzung von Texten, die den Ablauf von Zivil- bzw. Strafprozess beinhalten. Die didaktisierten Texte können verschiedenen Lebensbereichen entstammen. Der Übersichtlichkeit halber können diese Lebensbereiche (Wissensgebiete) in zwei Gruppen eingeteilt werden:

³⁴ Beide Beispiele stammen aus: Haas, W. (1982: 71- 60). Ich zitiere sie hier nach Weber (2009: 20). Zu Zweifeln beim Definieren der Sprachnorm vgl. auch: Vater 2002: 21; Busse 1997, Busse 2006.

(1) Exakte Fachgebiete³⁵

(2) Interpretative Fachgebiete³⁶

Die Rechtswissenschaft gehört zur zweiten Gruppe, d.h. zu den interpretativen Fachgebieten. Das hat Implikationen auf die Verwendung der Terminologie, die wiederum mit dem Phänomen der Sprachvariation zusammenhängt. Interessant ist für mich die systematische Kovariation (Vater 2002, 252; Steeger 1980, 248; Nabrings 1981, 122) zwischen Sprachstruktur, insbesondere im lexikalischen Bereich, ihrer Stabilität sowie den Bedingungen für ihre Aufhebung und deren Folgen, und der sozialen Struktur. Falls es solche Kovariation gibt, ist sie auch im Fremdsprachenerwerb und bei der Didaktisierung der zu übersetzenden Texte zu berücksichtigen. In Bezug auf den Wortschatz (lexikalischer Bereich) sind innerhalb dieser zwei Gruppen weitere Eingliederungen vorzunehmen, und zwar:

(a) intrafachlicher Fachsprachwortschatz, d.h. Wörter und Wendungen, die ausschließlich in der betreffenden Fachsprache benutzt werden und in keiner anderen (fachbezogener Fachtextwortschatz im engeren Sinn),

(b) interfachlicher Fachsprachwortschatz, d.h. Wörter und Wendungen, die auch außerhalb der betreffenden Fachsprache benutzt werden (fachbezogener Fachtextwortschatz im weiteren Sinn),

(c) extrafachlicher Fachsprachwortschatz, d.h. Wörter und Wendungen, die ursprünglich einem anderen fachsprachlichen System eigen war und trotzdem in einer bestimmten Fachsprache auftreten (fächerbezogener Fachtextwortschatz),

(d) nichtfachlicher Fachsprachwortschatz, d.h. alle übrigen Wörter und Wendungen (gesamter Fachtextwortschatz) (vgl. Roelcke 2005, 52)³⁷.

Wortschätze dienen dazu, Sätze (syntaktische Einheiten) (vgl. Engel 1996, 33, 179) zu bilden bzw. Äußerungen (kommunikative Einheiten) zu formulieren. Da Sätze

³⁵ Zu der ersten Gruppe gehören Naturwissenschaften und Technik, d.h. Wissensgebiete, im Rahmen derer man das Streben nach allgemeingültigen, nach empirisch beweisbaren Grundsätzen in den Mittelpunkt stellt (vgl. Sandrini 1996: 8).

³⁶ Zu der zweiten Gruppe werden alle Wissenschaften/Wissensgebiete gerechnet, die einen heuristischen Ansatz haben, d.h. diejenigen, welche die menschliche Wirklichkeit zu interpretieren bzw. zu regeln haben (vgl. Sandrini 1996: 8).

³⁷ Zur Herkunft des juristischen Wortschatzes und der juristischen Phraseologie der polnischen Sprache siehe: Zajda 2001. Diese Auflistung weist darauf hin, dass man in der Sprachkommunikation von dieser bunten Palette von Möglichkeiten Gebrauch machen kann. Es wäre aufschlussreich, empirisch zu analysieren, welcher Wortschatz in welchen Varietäten der Sprache dominiert und ob damit auch Bedeutungsunterschiede verbunden sind. Die Ergebnisse können besonders dort wichtig sein, wo Benutzer verschiedener Sprachvarietäten in Kontakt kommen. Und Analysebereiche gibt es viele. Sie reichen von geschlechtsspezifischen Varietäten (Frauen- und Männersprache), über altersspezifische Varietäten (Sexolekte, Generolekte), Berufs- und Fachsprachen, Gruppensprachen, situative Varietäten, Stilniveaus bis hin zu kommunikationsspezifischen Varietäten (vgl. Kniffka 1980; Nabrings 1981).

als grammatische Einheiten nach ihrer Korrektheit zu beurteilen sind, interessieren mich in meinem Beitrag nur Äußerungen, da diese als kommunikative Einheiten nach ihrem Verständigungszweck zu bewerten sind (vgl. Engel 1996, 179).

Zur kommunikativen Funktion der Sprache

Und um das Kommunikative geht es in erster Linie in jedem Kommunikationsprozess. Die Äußerungen haben verschiedene Bedeutungsfunktionen, je nach den Umständen (Zeit, Ort, Person), in denen sie formuliert werden. Unter den Bedeutungsfunktionen sind zu nennen:

- (1) Beschreibungsfunktion
- (2) Impressive Funktion
- (3) Performative Funktion
- (4) Expressive Funktion
- (5) Präsentationsfunktion (vgl.: Lewandowski et al. 2008, 24).

Zur Präsentationsfunktion der Rechtssprache

Im Weiteren wird näher auf die Präsentationsfunktion der in der Juristen- bzw. Behördenkommunikation realisierten Äußerungen eingegangen. Nach Ansicht der Juristen zeichnet sich die Präsentationsfunktion einer Äußerung durch eine solche Formulierung aus, die durch ihre grammatikalisch-lexikalische Merkmale und/oder lautliche bzw. prosodische Eigenschaften (wie die Artikulationsweise der Laute, der Akzent, die Intonation) uns über die Eigenschaften der Person, welche diese Äußerung formuliert, unmittelbar informiert. Beispielsweise kann durch die Verwendung von sprachlich nicht korrekten Formen (Verstoß gegen die Sprachnorm) der Mangel an Bildung des Sprechenden festgestellt werden (Vgl.: Lewandowski et al. 2008, 24).³⁸ Dies aber ist im Falle der standardsprachlichen Grammatikregeln sowohl im Polnischen³⁹ als auch im Deutschen⁴⁰ nicht zu verallgemeinern, weil diese Tendenz

³⁸ Zu den Möglichkeiten der Sanktionierung von Sprachgebrauchsweisen siehe: Busse 1997: 70.

³⁹ Mit dem „Polnischen“ verstehe ich nach Irena Bajerowa (2001: 23) das Allgemeinpolnisch (auch als *polski język ogólny* [polnische Allgemeinsprache], *dialekt kulturalny* [Kulturdialekt] und früher auch als *język literacki* [literarische Sprache] bezeichnet) als ein Verständigungsinstrument, das für alle Polen bestimmt ist: „Die polnische Allgemeinsprache [...] ist ein Verständigungsmittel, das für alle Polen bestimmt ist. Das ist die Hauptvarietät, die in allen öffentlichen Situationen, in öffentlichen Institutionen verwendet wird, sie wird also in der Schule unterrichtet und ihre gute Beherrschung ist eine Bedingung einer aktiven Teilnahme an der allgemeinnationalen Kultur. Der allgemeine Charakter dieser

Sprache widersetzt sich sowohl den Mundarten, die ihren lokalen Charakter haben, als auch denjenigen Varietäten, die auf gesellschaftlichen Faktoren beruhen, den sogenannten Soziolekten. Man kann annehmen, dass diese Varietäten am Rande der Allgemeinsprache liegen, denn in

auch regional unterschiedlich ist. In der einen Region hat z.B. der Dialekt einen völlig anderen Stellenwert als in einer anderen bzw. ist die Umgangssprache anders gestrickt.

Zum Beispiel haben die Rheinländer ein gestörtes Dativ-Akkusativ-Verhältnis. Bayern haben es mit den unregelmäßigen Verben nicht ganz leicht (Bayrisch: hob i's mir doch denkt; hob i aa scho g'schriab'n, Hochdeutsch: habe ich mir gedacht; habe ich auch schon geschrieben). Man kennt wohl viele Beispiele von sehr gebildeten Leuten etwa aus dem Rheinland, die unverkennbar dialektgefärbt sprechen und denen durchaus auch mal ein Grammatikfehler rausrutscht. Als Beispiel kann die Sprache vom Kabarettisten Gerhard Polt oder vom Musiker und Sänger Fredl Fesl gelten. Das Polnische ist in dieser Hinsicht, jedenfalls im öffentlichen Bereich, wahrscheinlich doch etwas homogener als das Deutsche. Man könnte jedoch fragen, was unter dem öffentlichen Bereich oder unter den öffentlichen Situationen, in denen die polnische bzw. die deutsche Allgemesprache als ein Verständigungsmittel gilt (vgl. Bajerowa 2001, 23) zu verstehen ist. Bezieht sich etwa die Bezeichnung öffentliche Institutionen auf alle Behörden? Ist sie auf Dienststellen, Verwaltungsstellen, öffentliche Betriebe und Gerichte beschränkt oder darf sie auf Ministerien, Rathäuser, Bauämter, Umweltämter, Energieversorger, Schulen und Universitäten, Bibliotheken und Museen erweitert werden?⁴¹

Auch die Definition von Busse (2006, 314) lässt die deutsche Standardsprache in dieser Hinsicht etwas amorph erscheinen. Man könnte die Frage stellen, ob diese Definitionen möglicherweise alle Phänomene der deutschen oder der polnischen Sprache kennzeichnen, die in einem Wörterbuch mit der Markierung „standardspr. (standardsprachlich)“/”pot. (potoczny)“ zu kennzeichnen wären (vgl. Kjaer 1991, 115). Mir

grammatischer Hinsicht gehören sie dem Allgemeinpolnischen an. Allgemeinpolnisch ist auch der Stamm und die Quelle ihres Wortschatzes. Ein dominierender Teil des Wortschatzes dieser Varietäten bleibt für die überwiegende Mehrheit der Gesellschaft unverständlich“ (Bajerowa 2001: 23, übers.: Rafał Szubert).

⁴⁰ Unter dem „Deutschen“ verstehe ich das System der heutigen neuhochdeutschen Standardsprache, wie es Grundlage der Sprachbeschreibung in den gängigen Grammatiken, Wörterbüchern und Schulbüchern ist. Vgl. Busse (2006: 314).

⁴¹ In seinen Vorbemerkungen zur Öffentlichkeit als Raum der Diskurse präzisiert Busse die Antwort auf diese Frage: „Bürgerliche Öffentlichkeit begann, als sie aus der obrigkeitlichen Sphäre der *Hofe* hinaustrat, um in die Öffentlichkeit der *Städte* hinüberzuwechseln, in *Salons* und *Kaffeehäusern* (Habermas 1962: 46); sie hatte also, zunächst im durchaus dinglichen Sinne, *Räume*, in denen sie sich entfalten konnte. Im Laufe ihrer Entwicklung, auf *Zeitungen*, *Zeitschriften*, *Bücher*, später *Rundfunk* und *Fernsehen* ausgeweitet, wurde sie selbst zum Raum der Diskussion allgemeiner, d.h. die ‘Allgemeinheit’ betreffender Probleme, Diskurse, wie sie in der historischen Semantik oder jeglicher Semantik des öffentlichen Sprachgebrauchs untersucht werden, sind ohne diese Öffentlichkeit gar nicht denkbar. Indem Öffentlichkeit einen Raum der Rede entfaltet, entfaltet sie die Rede selbst: sie ist also eigentlich Möglichkeitsbedingung jeder gesamtgesellschaftlichen Kommunikation, und damit auch des unmittelbaren gesamtgesellschaftlichen Wirksamwerdens semantischer Entwicklungen“ (Busse 1996: 347).

scheint, dass dies kein Merkmal der Allgemeinsprache ist, das den Anspruch der allgemeinen Gültigkeit erheben darf. Denn in gängigen Wörterbüchern begegnet man außer diesen Markierungen auch vielen anderen, wie z.B. amtl. (amtlich), Amtsd. (Amtsdeutsch), Amtsspr. (Amtssprache), Bankw. (Bankwesen), Bauw. (Bauwesen), fachspr. (fachsprachlich), Fachspr. (Fachsprache), rechtl. (rechtlich), Rechtsspr. (Rechtssprache).

Adäquatheit vs. Unzulänglichkeit des Ausdrucks

Die Verwendung eines adäquaten, situationsgerechten Wortes bzw. Ausdrucks vom Kommunizierenden kann ebenso Bände über seinen Status sprechen. Dadurch realisiert der Kommunizierende die Maxime der Art und Weise von Grice (1975: 46), die sich darauf bezieht, wie etwas gesagt wird, und die zusammenfassend lautet: „Mach deinen Redebeitrag durchsichtig!“ (vgl. Vater 2002, 191). Die Aspekte dieser Maxime sind: (1) Vermeide Dunkelheit der Ausdrucksweise, (2)

Vermeide Doppeldeutigkeit, (3) Sei kurz und bündig (vermeide Weitschweifigkeit), (4) Halte eine bestimmte Ordnung ein (vgl. Vater 2002, 191). Verstöße gegen diese Maxime können bewusst bzw. unbewusst erfolgen. Ebenso wie die Verstöße gegen die grammatischen Regeln der Sprache können die Verstöße gegen die Maxime der Art und Weise von Grice instrumentalisiert (zielbewusst) sowie auch aufgrund mangelnden Wissens des Sprechenden begangen werden. Instrumentalisiert können sie werden, wenn sie etwa in der Dichtung oder in einer Anekdote verwendet werden, um eine spezielle Wirkung zu erzielen. So wird die Regel (2) Vermeide Doppeldeutigkeit (vgl. Vater 2002, 191) zur Regel ‘Verwende Doppeldeutigkeit’. Die Befolgung dieser Regel führt zur gezielten Mehrdeutigkeit im folgenden Scherz:

„Wie geht es Ihnen Herr Rechtsanwalt?“

„Ich kann nicht klagen.“

„Sie Armer!“ (Daum 2005, 14).

Die Instrumentalisierung kann bestenfalls im Sinne der Skopos-Theorie (vgl. Reiß et al. 1991: 96) eingesetzt werden. Paradoxerweise trägt dann der Verstoß gegen die Maxime der Art und Weise von Grice (Sei kurz und bündig [vermeide Weitschweifigkeit]; vgl. Vater 2002, 191) zur Verständigung zwischen Vertretern von zwei verschiedenen Kommunikationskreisen bei (Vermeide Dunkelheit der Ausdrucksweise, vgl. Vater 2002, 191), z.B. zwischen den Juristen (institutions-spezifische Kommunikation mit den verbindlich-zielgerichteten Formen; vgl.: Rehbein 2000, 118; Ehlich, Rehbein 1986) und den Rechtslaien (homileischer Diskurs; vgl.: Rehbein 2000, 118; Ehlich, Rehbein 1986), die auf dem Gebiet der vorstrukturierten Handlungsabläufe in der institutionsspezifischen Kommunikation unbewandert sind. In diesem Falle ist Explikation statt Lakonik, d.h. statt Kürze und Bündigkeit geboten.

Beispiel:

Ein Steuerberater rät seinem Klienten – einem Ausländer in Deutschland – in einem Schreiben, er solle Rechtsmittel gegen die Verfügung des Finanzamtes einlegen und fügt diesem Rat die Erläuterung hinzu *Dabei kommt es uns in erster Linie auf den Suspensiveffekt an*. Der Klient spricht zwar leidlich Deutsch, dennoch beauftragt der Steuerberater einen Übersetzer, das Schreiben in die Muttersprache des Klienten zu übersetzen, und zwar so, dass der jede Nuance versteht. Aus diesem Auftrag wird der Übersetzer möglicherweise den Schluss ziehen, den Terminus *Suspensiveffekt*, den auch der „Durchschnittsdeutsche“ in der Regel nicht verstehen würde, nicht mit dem entsprechenden zielsprachlichen Terminus wiederzugeben, sondern zu explizieren. Die Neuvertextung (hier die Rückübersetzung ins Deutsche) wäre dann vielleicht *Dabei kommt es uns in erster Linie darauf an, die Rechtskraft der Verfügung bis zur Entscheidung der Rechtsmittelinstanz zu hemmen*, eine Version, die der Durchschnittsdeutsche wahrscheinlich verstehen würde (Kautz 2002, 50).

Das mangelnde Wissen der Kommunikationsbeteiligten kennzeichnet beispielsweise die Kommunikation der Bürger mit den Institutionen. Die Kommunikationsbeteiligten entstammen dann meistens zwei Welten – der Welt der Fachleute (oft sind das Vertreter der Institutionen, wie Lehrer, Richter, Ärzte und Krankenschwestern)⁴², denen die für die Handelnden vorstrukturierten Handlungsabläufe bekannt sind, und der Welt der Laien (oder Klienten, um mit Rehbein zu sprechen; vgl. Rehbein 2000, 116).

Beide Gruppen verfügen über sehr unterschiedliche kommunikative Möglichkeiten und über ein sehr unterschiedliches Wissen. Das Wissen der Fachleute ist als professionalisiertes Wissen meist systematisch durchstrukturiert; es enthält verschiedene Wissenstypen, etwa Einschätzungen, Bilder, Sentenzen, Maximen, Routinewissen usw. Das Klientenwissen hingegen ist oft auf partikuläres Erlebnisswissen festgelegt und darauf angewiesen, meist mehr recht als schlecht alltägliche kommunikative Formen den besonderen Zwecken der institutionellen Kommunikation anzupassen (Schüler, Patienten, Angeklagte usw.). Die unterschiedlichen Wissensrepertoires von Agenten und Klienten sind Quelle permanenter kommunikativer Probleme, die durch die partielle Widersprüchlichkeit bzw. Verselbständigung der institutionellen Zwecke gegenüber denen des einzelnen Klienten noch besonders verschärft werden (Rehbein 2000, 116).

Die Handlungsabläufe im Rahmen der Kommunikation mit bzw. in den Institutionen sind durch bestimmte Muster vorstrukturiert. Für den Gerichtssaal gelten institutionsspezifische Muster (besondere sprachliche Handlungen vor Gericht) (Hoffmann 1983). Sie überkreuzen sich mit den außerinstitutionellen alltäglichen Mustern, was unvermeidlich ist, wenn man Agenten und Klienten miteinander

⁴² Rehbein (2000: 115) nennt sie Agenten.

konfrontiert, und zwar auf einem Terrain, das für die ersten heimisch und für die anderen doch größtenteils fremd ist.⁴³

Kommunikation vor Gericht

In dem hier zu erörternden Kommunikationsabschnitt (Kommunikation vor Gericht) kann das Definieren der Sprachnorm und die Abgrenzung der Sprachverwendung vom nicht akzeptablen Sprachgebrauch transparenter sein als in einem anderen Fall. Denn in erster Linie wird bei der Kommunikation vor Gericht nicht die Verletzung der phonologischen, morphologischen oder syntaktischen Regeln anvisiert, sondern etwas weitaus Komplizierteres, nämlich das Ge- oder Misslingen auf lexikalischer oder semantischer Ebene (Busse 1997, 70).

Experiment im Übersetzungsunterricht

Während des Übersetzungsunterrichtes, der im Rahmen des translatorischen Studiengangs im Institut für Germanistik an der Universität Wrocław⁴⁴ realisiert wird, erklärte ich den Studenten den Ablauf des polnischen Strafprozesses vor Gericht. Im Anschluss daran versuchten die Studenten, einen Text des Strafprozesses vom Polnischen ins Deutsche zu übertragen.⁴⁵ Das Ergebnis dieses Unterrichts war eine Beobachtung, die man bei fast allen Studenten machen konnte.⁴⁶ Formulierungsprobleme bereiteten ihnen diejenigen Textpassagen, die durch juristische Formulierungen und gerichtsadäquate Ausdrücke gekennzeichnet waren. Die Studenten neigten meist dazu, alltägliche kommunikative Formen den besonderen Zwecken der institutionellen Kommunikation anzupassen. Besonders deutlich war das zu sehen am Beispiel formelhafter Kurztexte wie Handlungsanweisungen und Willensbekundungen, die für den institutionellen Verkehr, auch vor Gericht, charakteristisch sind (vgl. Gläser 2007,

⁴³ Ein erwünschtes Ergebnis dieser gemeinsamen Einbindung in den Kommunikationsprozess könnte sein, dass beide Gruppen der Handelnden (Aktanten) ihre Kommunikationsregeln kennen lernen und akzeptieren. Das bedürfte jedoch einer konsequenten und intensiven Ausbildung, die schon in der Grundschulphase einzusetzen wäre. Im Rahmen dieser Ausbildung sollte man den Schülern nach dem Prinzip des aufsteigenden Schwierigkeitsgrades die Kenntnis der situationsadäquaten und normgerechten Muster (gerichtsadäquate Sprachdarstellung, Sachlichkeit und Reduktion), die für die Kommunikation vor Gericht gelten, beibringen. Begonnen werden könnte aber zum Beispiel mit nonverbalen Elementen der Kommunikation, z.B. damit, dass es üblich ist, als Zuschauer aufzustehen, wenn (1) der oder die Richter den Gerichtssaal betreten, (2) eine Verteidigung vorgenommen oder (3) das Urteil verkündet wird. Vgl.: Staatsministerium der Justiz (2003).

⁴⁴ Der Unterricht fand im Wintersemester 2008/2009 statt.

⁴⁵ Unsere Grundlage war der Text des Strafverfahrens aus dem Lehrbuch von Janusz Poznański (2007), den ich zum Zwecke des Unterrichts teilweise modifiziert hatte.

⁴⁶ Es waren insgesamt ca. 40 Studenten, die in zwei Gruppen aufgeteilt waren.

497). So einen Kurztext stellt zum Beispiel die Eidesformel dar, die im Gerichtssaal bei der Vernehmung eines Zeugen gilt. Den Text der polnischen Eidesformel („Przysięgam mówić prawdę, całą prawdę i tylko prawdę, tak mi dopomóż Bóg”) übersetzten die Studenten wortwörtlich als „Ich schwöre, die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit, so helfe mir der Gott“. Einen solchen Eid wird auch im deutschen Gerichtssaal vom Richter abgenommen, jedoch ist der Wortlaut der deutschen Eidesformel in der deutschen Strafprozessordnung (§ 66 der StPO) präzise vorgegeben und lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Außerdem wird in § 66 der StPO festgelegt, dass der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben soll. Diese Eidesformel ist quasi lexikalisiert und stellt ein Gefüge dar, das die Satzgrenze überschreitet und eine Textstruktur bildet. Die Kenntnis der deutschen Eidesformel soll in der Übersetzung vom Polnischen ins Deutsche berücksichtigt werden, es sei denn, dass man statt der einbürgernden bzw. angleichenden Übersetzung eine verfremdende Übersetzung bevorzugt (vgl. Wiesmann 2004, 75). Diese Verfremdung wirkt sich destruktiv für die Präsentationsfunktion der Äußerung aus, denn den Wortlaut der Eidesformel wird dem Zeugen vom Richter für die Beedigung einer Aussage vom Richter vorgesprochen.

Im Folgenden werden beispielhaft die häufigsten Fälle präsentiert, die korrigierbedürftig sind. In der Arbeit mit den Studenten reagierte ich auf ihre Vorschläge, die ich als von der Sprachnorm abweichend empfand, mit Kopfschütteln, Stirnrunzeln sowie mit Fragen oder Feststellungen („Was haben Sie gemeint?“, „Wie meinen Sie das?“, „Das ist aber falsch“, „So sagt der Staatsanwalt das nicht“⁴⁷), die ich als Sanktionen wirken ließ. Ich tat das in der Überzeugung, dass solche Reaktionen auf den Sprachgebrauch „auf das Regelwissen und damit auf spätere Sprachverwendungen des Betreffenden einwirken können“ (Busse 1997, 72). Die Wirkungen solcher Sanktionen wurden in erster Linie auf die Präsentationsfunktion der Äußerung im konkreten Text bezogen. Meine Absicht war, die Studenten dazu zu veranlassen, dass sie in ihrer Übersetzung doch den Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch des Juristen (Rechtsanwalts, Staatsanwalts, Richters) und des Rechtslaien dort, wo nötig, markieren, der sich vor allem in dem lexikalischen Bereich manifestiert.⁴⁸ Ausgewählte Resultate des Experiments werden in der folgenden Tabelle angeführt:

⁴⁷ Vgl. dazu Busse 1997: 72.

⁴⁸ Dabei war es nicht meine Absicht, den Unterschied zwischen Sprachnorm und Sprachgebrauch aufzuzeigen. Wer so ein Vorhaben wagt, begibt sich etwas aufs Glatteis. Busse formuliert das wie folgt: „Bezieht man die Wirkungen solcher Sanktionen auf das Problem der Abgrenzung von Sprache (Sprachnorm) und Sprachgebrauch, dann ergibt sich folgende Lage: Sanktionen auf die Anwendung sprachlicher Elemente und Regeln im Kommunikationsprozess bilden, sofern sie nicht zu einem direkten und offensichtlichen Misslingen des Kommunikationsaktes führen, einen

Ausgangsbezeichnung ⁴⁹	korrekturbedürftiges Translat ⁵⁰	korrektes Translat ⁵¹	Sender ⁵²	Empfänger
odczytanie aktu oskarżenia	Vorlesung der Anklageschrift	Verlesung der Anklageschrift	StA ⁵³	ProzBet ⁵⁴
Oskarżam Axela Hauga o to, że w dniu 7 stycznia 2004 roku w Warszawie udzielił Czesławowi Cabanowi pomocy w dokonaniu Przystępstwa kradzieży z włamaniem do domu Hannelore i Johannes Drewitz.	Ich beschuldige Axel Haug, er habe Czeslaw Caban bei der Ausführung des Einbruchsdiebstahls in dem Haus von Hannelore und Johannes Drewitz am 7. Januar 2004 in Warschau Hilfe geleistet zu haben (...)	Ich klage Axel Haug an , am 7. Januar 2004 in Warschau Czeslaw Caban Beihilfe zum Einbruchsdiebstahl im Haus von Hannelore und Johannes Drewitz geleistet zu haben (...).	StA	ProzBet
Będzie rozpoznawana sprawa przeciwko Axelowi Haugowi. Proszę osoby wezwane do wejścia na salę	Es wird erkannt in der Sache gegen Axel Haug. Bitte die vorgeladenen Personen in den Verhandlungssaal.	Es wird gegen Axel Haug verhandelt. Die angerufenen Personen,	Protführ. ⁵⁵	

großen Übergangsbereich, der von einer durch die gesellschaftliche Übereinstimmung gestützten sicheren Einstufung der sanktionierten Verwendungsweisen als ‚falsch‘ oder ‚richtig‘ nach Maßgabe einer bekannten und explizit formulierbaren Regel bis zu einer nach Vorlieben und ästhetischen Empfindungen bemessenen Bewertung des ‚Das sagt man nicht so.‘, ‚Das ist kein gutes Deutsch.‘ u.ä. reicht. Wo in diesem großen Übergangsbereich die Grenze zwischen ‚zur Sprachnorm gehörig‘ bzw. ‚der Norm entsprechend‘ und ‚von der Norm abweichend‘ (in dem Sinne von ‚Norm‘, der oben in Abgrenzung zum Begriff Sprachsystem skizziert wurde) genau verläuft, ist wohl eine der am schwierigsten zu beantwortenden Fragen der Linguistik. Es ist schlechthin fraglich, ob eine solche Grenze überhaupt gezogen werden kann“ (Busse 1997, 72).

⁴⁹ Unter Ausgangsbezeichnung ist diejenige Bezeichnung zu verstehen, die im polnischen Ausgangstext auftritt.

⁵⁰ Als korrekturbedürftiges Translat markiere ich diejenige Übersetzungsversion, die ich für nicht adäquat (nicht normgerecht) halte.

⁵¹ Korrektes Translat bedeutet diejenige Übersetzungsversion, die den Sprechenden in seiner Kommunikationsrolle zutreffend markiert.

⁵² Die Markierungen Sender und Empfänger dienen dazu, den Beteiligten am Kommunikationsprozess zu kennzeichnen.

⁵³ StA steht für Staatsanwalt.

⁵⁴ ProzBet steht für die Verfahrensbeteiligten, d.h. für Schöffe, Staatsanwalt, Angeklagter, Verteidiger, Protokollführer, Nebenkläger, Zeuge, Sachverständiger und die Zuschauer.

rozpraw.		bitte, treten Sie in den Gerichtssaal ein.		
Otwieram rozprawę przed Sądem Rejonowym dla Miasta Stołecznego Warszawy.	Ich öffne die Verhandlung/mache die Verhandlung auf vor dem Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau.	Ich eröffne die Verhandlung vor dem Amtsgericht der Hauptstadt Warschau.	Vorsitz-Richt ⁵⁶	
Co oskarżony chce powiedzieć w tej sprawie?	Was möchte der Angeklagte in dieser Angelegenheit/Sache sagen?	Was wollen Sie dazu sagen?	Vorsitz-Richt	Angekl. ⁵⁷

Als Hilfsmittel konnten die Studenten alle mono- und bilingualen Wörterbücher benutzen. Trotzdem ergab die Übersetzung ein Bild, das zwar vom starken Engagement der Studenten in die zu übersetzende Problematik, zugleich aber von der Unkenntnis der Gerichtsterminologie und –phraseologie zeugt.

Ausblick

In meiner Untersuchung wird die Frage aufgeworfen, auf welche Bezugspunkte man die Wertungen der Sprachnormen fundieren kann. Eine Antwort auf diese Frage ist in der Möglichkeit zu finden, die Äußerungen mit entsprechenden Präsentationsfunktionen der Verfahrensbeteiligten vor Gericht auszustatten. Als Folge davon kann erwartet werden, dass der unscharfe Übergangsbereich im Zusammenhang mit dem von bestimmten Ritualen abweichenden Sprachgebrauch deutlicher markiert wird. Dabei werden vor allem Handlungsabläufe vorausgesetzt, die im Rahmen der Kommunikation mit bzw. in den Institutionen durch bestimmte institutionsspezifische Muster vorstrukturiert sind und die in besonderen sprachlichen Handlungen vor Gericht ihren Ausdruck finden. Es gilt erstens diese institutionsspezifischen Muster von den außerinstitutionellen alltäglichen Mustern zu trennen, zweitens Schranken, die durch den Bedeutungsrahmen der situativen Konventionen markiert sind, mit empirisch belegbarem und nachvollziehbarem Material aufzuweisen.

⁵⁵ Protführ. bezeichnet den Protokollführer.

⁵⁶ VorsitzRicht steht für den vorsitzenden Richter.

⁵⁷ Angekl. steht für den Angeklagten.

Literaturverzeichnis

- Bajerowa, Irena. 2001. Język ogólnopolski XX wieku. In: *Współczesny język polski*, Hrsg. Jerzy Bartmiński, 23-48. Lublin: Wydawnictwo Marii Skłodowskiej-Curie.
- Busse, Dietrich. 1996. Öffentlichkeit als Raum der Diskurse. Entfaltungsbedingungen von Bedeutungswandel im öffentlichen Sprachgebrauch. In: *Öffentlicher Sprachgebrauch. Praktische, theoretische und historische Perspektiven. Georg Stotzel zum 60. Geburtstag gewidmet*, Hrsg. Karin Böke, Matthias Jung, Martin Wengeler, 347-358. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Busse, Dietrich. 1997. Sprachstil – Sprachnorm – Sprachgebrauch. Zu einem prekären Verhältnis. In: *Stil und Stilwandel. Festschrift für Bernhard Sowinski*, Hrsg. Ulla Fix, Gotthard Lerchner, 63-81. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.
- Busse, Dietrich. 2006. Sprachnorm, Sprachvariation, Sprachwandel – Überlegungen zu einigen Problemen der sprachwissenschaftlichen Beschreibung des Deutschen im Verhältnis zu seinen Erscheinungsformen. *Deutsche Sprache* 4/2006: 314-333.
- Daum, Ulrich. 2005. *Gerichts- und Behördenterminologie*. Berlin: Verlag des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer.
- Ehlich, Konrad, Rehbein Jochen. 1986. *Muster und Institution*. Tübingen: Narr.
- Engel, Ulrich. 1996. *Deutsche Grammatik*. Heidelberg: Julius Groos.
- Gläser, Rosemarie. 2007. Fachphraseologie. In: Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. An International Handbook of Contemporary Research, Hrsg. Harald Burger, Dmitrij Dobrovolskij, Peter Kühn, Neal R. Norrick, 482-505. Berlin: Walter de Gruyter.
- Göpferich, Susanne und Engberg, Jan. 2004. *Qualität fachsprachlicher Kommunikation*. Tübingen: Narr.
- Grice, H. Paul. 1975. Logic and Conversation. In: *Syntax and Semantics 3: Speech Acts*, Hrsg. Peter Cole, Jerry L. Morgan, 41-58. New York: Academic Press.
- Haas, Walter. 1982. Die deutschsprachige Schweiz. In: *Die viersprachige Schweiz*, Hrsg. Robert Schläpfer, 71-60. Zürich: Benzinger Verlag.
- Habermas, Jürgen. 1962. *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- Hoffmann, Ludger. 1983. *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen: Narr.
- Kautz, Ulrich 2002. *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München: Iudicium Verlag.
- Kjaer, Marie-Lise. 1991. Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache? In: *Europhras 90. Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung Aske/Schweden. 12-15. Juni 1990*, Hrsg. Christine Palm, 115-122. Stockholm: Almqvist & Wiksell.
- Kniffka, Hannes 1980. *Soziolinguistik und empirische Textanalyse*. Tübingen: Niemeyer Verlag.
- Lewandowski, Sławomir, Machińska, Hanna, Malinowski, Andrzej, Petzel, Jacek. 2008. *Logika dla prawników*. Warszawa: LexisNexis.
- Nabrings, Kirsten. 1981. Sprachliche Varietäten. *Tübinger Beiträge zur Linguistik* 147: 122-130.

- Poznański, Janusz. 2007. *Thumacz w postępowaniu karnym*. Warszawa: Wydawnictwo Translegis.
- Rehbein, Jochen. 2000. Ausgewählte Aspekte der Pragmatik. In *Sprachwissenschaft. Ein Reader*, Hrsg. Ludger Hoffmann, 106-131. Berlin/New York: De Gruyter.
- Reiß, Katharina, Vermeer, Hans J. 1991. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer Verlag.
- Roelcke, Thorsten. 2005. *Fachsprachen*. Berlin: Schmidt Erich Verlag.
- Sandrini, Peter. 1996. *Terminologiarbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: Internat. Network for Terminology.
- Schmidt-König, Christine. 2005. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: Lit Verlag.
- Staatsministerium der Justiz. 2003. *Ein Schulbesuch bei Gericht*. Freistaat Sachsen. Dresden.
- Steeger, Hugo. 1980. *Soziolinguistik*. In: *Lexikon der Germanistischen Linguistik*, Hrsg. Hans Peter Althaus, Helmut Henne, Herbert Ernst Wiegand (Hg.), 245-254. Tübingen: Niemeyer Verlag.
- Vater, Heinz. 2002. *Einführung in die Sprachwissenschaft*. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Weber, J. Peter. 2009. *Kampf der Sprachen. Die Europäische Union vor der sprachlichen Zerreißprobe*. Hamburg: Krämer.
- Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Günter Narr Verlag.
- Wimmer, Rainer. 1998. Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht. *Sprache und Literatur* 81: 8-23.
- Zajda, Aleksander. 2001. *Studia z historii polskiego słownictwa prawniczego i frazeologii*. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego.
- Żmudzki, Jerzy. 2008. Translationsdidaktik in den polnischen Germanistikinstituten. Realität und Anspruch. In: *Translatorik in Forschung und Lehre der Germanistik*, Hrsg. Franciszek Gruzca, Hans-Jörg Schwenk, Magdalena Olpińska, 71-97. Warszawa: Euro-Edukacja.

